

AMTSBLATT DER FREIEN HANSESTADT BREMEN

2012	Ausgegeben am 10. Dezember 2012	Nr. 110
------	---------------------------------	---------

Inhalt

Ortsgesetz zur Einrichtung des Innovationsbereichs Sögestraße	S. 863
Ortsgesetz zur Einrichtung des Innovationsbereichs Ansgarikirchhof	S. 867
161. Ortsgesetz über eine Veränderungssperre nach dem Baugesetzbuch für ein Gebiet in Bremen-Vegesack für das Grundstück Vegesacker Bahnplatz 1 A bis 2 A (Flurstücke 411/3, 717, Vegesack Flur 3)	S. 869
Bekanntmachung des Bebauungsplanes 2399	S. 869
Bekanntmachung des Bebauungsplanes 2418	S. 870
Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 84	S. 870
Bekanntmachung zur Umbenennung des Versorgungsamtes Bremen in Amt für Versorgung und Integration Bremen	S. 871
Fachspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Physik“ der Universität Bremen	S. 871
Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „European Labour Studies“ an der Universität Bremen	S. 876



Hinweis



Umstellung des Gesetzblatts und des Amtsblatts der Freien Hansestadt Bremen auf die elektronische Form ab dem 31. Dezember 2012

Gemäß § 5 i.V.m. § 9 des Bremischen Gesetzes über die Verkündung von Gesetzen, Rechtsverordnungen und anderen Vorschriften (Bremisches Verkündungsgesetz) vom 18. September 2012 (Brem.GBl. S. 409) werden das Gesetzblatt und das Amtsblatt ab dem 31. Dezember 2012 in elektronischer Form geführt. Diese wird im Internet unter den Adressen

„www.gesetzblatt.bremen.de“ und „www.amtsblatt.bremen.de“

vollständig und dauerhaft zum Abruf bereitgehalten. Zugleich wird die Herausgabe der Druckfassungen eingestellt.

Das Gesetzblatt und das Amtsblatt sind im Internet jederzeit frei zugänglich. Sie können unentgeltlich gespeichert und ausgedruckt werden. Auf den Internetseiten des Gesetzblatts und des Amtsblatts wird ein kostenfreier Dienst angegeben, der Interessierte über neu erscheinende Ausgaben elektronisch informiert.

Bei den Amtsgerichten, den Ortsämtern in Bremen und dem Magistrat in Bremerhaven können die elektronisch erschienen Ausgaben des Gesetzblatts und des Amtsblatts eingesehen werden. Dort und bei der Senatskanzlei werden auf Verlangen gegen Erstattung der Kosten Ausdrucke oder Kopien angefertigt.

Ortsgesetz zur Einrichtung des Innovationsbereichs Sögestraße

Vom 27. November 2012

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Stadtbürgerschaft nach § 4 des Bremischen Gesetzes zur Stärkung von Einzelhandels- und Dienstleistungszentren vom 18. Juli 2006 (Brem.GBl. S. 350), das durch

Gesetz vom 2. Juni 2009 (Brem.GBl. S. 181) geändert worden ist, beschlossene Ortsgesetz:

§ 1

Innovationsbereich

Auf den Flächen, die in Anlage 1 optisch hervorgehoben sind, wird ein Innovationsbereich eingerichtet. In Anlage 2 sind die im Innovationsbereich liegenden Grundstücke aufgeführt.

§ 2

Ziele und Maßnahmen

(1) Mit der Festsetzung des Innovationsbereichs wird das Ziel verfolgt, die Sögestraße als Einzelhandels- und Dienstleistungsstandort zu stärken und zu entwickeln.

(2) Zur Erreichung dieses Ziels ist vorgesehen,

1. die Standortmarke mit werblichen Maßnahmen weiterzuentwickeln, insbesondere durch
 - a) die Erarbeitung einer einheitlichen Werbelinie,
 - b) den Aufbau und die Pflege eines Internetauftrittes,
 - c) die Intensivierung der Präsenz in Sozialen Netzwerken,
 - d) die Werbung in gedruckten Medien und mit Hörfunkspots;
2. die einheitliche Weihnachtsbeleuchtung zu erneuern und auf die gesamte Straße auszuweiten;
3. die Entwicklung von imageprägenden Veranstaltungen;
4. die Verbesserung der Sauberkeit durch zusätzliche Reinigungen;
5. die Verbesserung der Sicherheit, insbesondere durch
 - a) die Beauftragung eines Sicherheitsdienstes,
 - b) die Verwendung von künstlicher Desoxyribonukleinsäure (DNA),
 - c) das Anbieten von Seminaren für Mitarbeiter;
6. ein Gestaltungskonzept zu entwickeln, insbesondere für
 - a) die Standorte von Fahrradständern, Plakattierungen, Aufstellern und Werbefahnen,
 - b) die Standorte von öffentlicher Möblierung,
 - c) die Beschilderung im Straßenraum;
7. die Begrünung durch das Aufstellen einheitlicher Pflanzgefäße;
8. die Renovierung der städtischen Müllgefäße;
9. die Belange des Innovationsbereiches gegenüber der Verwaltung und Politik zu vertreten insbesondere bei
 - a) der Erstellung einer Gestaltungssatzung,

- b) der Optimierung der Wegeführung in der Bremer Innenstadt unter besonderer Berücksichtigung des Schüsselkorbs und der Einmündung der Knochenhauerstraße,
- c) der Überprüfung der Standorte der Beschilderung und der Stadtmöblierung,
- d) der Reinigung von Schildern und Laternen,
- e) Sondernutzungen.

§ 3

Aufgabenträger

Aufgabenträger ist die CS City-Service GmbH, Bremen.

§ 4

Standortausschuss

Dem Standortausschuss gehören je ein Vertreter der betroffenen Grundstückseigentümer, der gewerblichen und freiberuflichen Mieter im Innovationsbereich, der Stadtgemeinde Bremen und der Handelskammer Bremen an. Ein Vertreter der Wirtschaftsförderung Bremen GmbH, der Ortsamtsleiter des Ortsamtes Mitte/Östliche Vorstadt, sowie der Beiratssprecher des Beirates Mitte nehmen an den Sitzungen des Standortausschusses beratend teil.

§ 5

Hebesatz und Mittelwert

Der Hebesatz nach § 7 Absatz 1 des Bremischen Gesetzes zur Stärkung von Einzelhandels- und Dienstleistungszentren wird auf 0,031086024 festgesetzt. Der Mittelwert nach § 7 Absatz 2 des Bremischen Gesetzes zur Stärkung von Einzelhandels- und Dienstleistungszentren beträgt 465 309 Euro.

§ 6

Verwaltungspauschale

Als Pauschale für den Verwaltungsaufwand wird ein Betrag in Höhe von 1 Prozent der tatsächlich eingegangenen Zahlungen festgesetzt.

§ 7

Geltungsdauer

Dieses Ortsgesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 11. Dezember 2017 außer Kraft.

Bremen, den 27. November 2012

Der Senat



Anlage 2 (zu §1)

Lfd.Nr.	Gemarkung	Flurstückskennzeichen	Straße	Hausnummer	Teilung
1	Altstadt 4	842/26; 842/27	Sögestraße	74	
2	Altstadt 4	844/10; 841/12	Sögestraße	72	
3	Altstadt 4	839/5	Sögestraße	70	
4	Altstadt 4	805/1	Sögestraße	62-64a	
5	Altstadt 4	804/1	Sögestraße	60	55,31%
6	Altstadt 4	803/2	Sögestraße	58	44,66%
7	Altstadt 4	802/4	Sögestraße	56	
8	Altstadt 4	801/3	Sögestraße	54	
9	Altstadt 4	800/10	Sögestraße	50-52	
10	Altstadt 4	799/1	Sögestraße	48	
11	Altstadt 4	798/4	Sögestraße	46	
12	Altstadt 4	796/1	Sögestraße	42-44	
13	Altstadt 4	795/1	Sögestraße	40	
			Sögestraße	36-38	
14	Altstadt 4	783/5; 794/1	Carl-Ronning-Straße	3	
15	Altstadt 4	793/1	Sögestraße	34	
16	Altstadt 4	788/1	Sögestraße	30-32	
17	Altstadt 4	749/4	Sögestraße	22-28	50%
18	Altstadt 4	745/4	Sögestraße	18-20	50%
19	Altstadt 4	744/1	Sögestraße	16	
20	Altstadt 4	123/1; 123/2	Sögestraße	1	
21	Altstadt 4	122	Sögestraße	3	
22	Altstadt 4	121	Sögestraße	5	
23	Altstadt 4	120	Sögestraße	7	
24	Altstadt 4	119	Sögestraße	9	
25	Altstadt 4	118/1; 118/2	Sögestraße	9a	
26	Altstadt 4	117	Sögestraße	11	
27	Altstadt 4	115	Sögestraße	15	
28	Altstadt 4	113/1	Sögestraße	17-19	
29	Altstadt 4	138	Sögestraße	21	
30	Altstadt 4	146/2	Sögestraße	23	
31	Altstadt 4	159	Sögestraße	25	
32	Altstadt 4	160/3	Sögestraße	27	
33	Altstadt 4	161/3	Sögestraße	29	
34	Altstadt 4	163/2	Sögestraße	31-33	87,03%
		164; 213/22; 213/24;			
35	Altstadt 4	213/28; 213/26	Sögestraße	35	
36	Altstadt 4	165/1	Sögestraße	37-39	
37	Altstadt 4	167/2	Sögestraße	41	
38	Altstadt 4	168/2; 213/29	Sögestraße	43	
39	Altstadt 4	169/1; 213/30	Sögestraße	45	
40	Altstadt 4	170/24	Sögestraße	47-51	
41	Altstadt 4	183/2	Sögestraße	55	
42	Altstadt 4	203/1; 203/2	Sögestraße	59-61	
		702/1; 480/25; 480/27; 698/6; 698/7; 698/8;			
43	Altstadt 4	698/9; 698/11	Sögestraße	2	20,40%

Ortsgesetz zur Einrichtung des Innovationsbereichs Ansgarikirchhof

Vom 27. November 2012

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Stadtbürgerschaft nach § 4 des Bremischen Gesetzes zur Stärkung von Einzelhandels- und Dienstleistungszentren vom 18. Juli 2006 (Brem.GBl. S. 350), das durch Gesetz vom 2. Juni 2009 (Brem.GBl. S. 181) geändert worden ist, beschlossene Ortsgesetz:

§ 1

Innovationsbereich

Auf den Flächen, die in Anlage 1 mit einer dicken Linie umrandet sind, wird ein Innovationsbereich eingerichtet. In Anlage 2 sind die im Innovationsbereich liegenden Grundstücke aufgeführt.

§ 2

Ziele und Maßnahmen

(1) Mit der Festsetzung des Innovationsbereichs wird das Ziel verfolgt, den Ansgarikirchhof als Einzelhandels- und Dienstleistungsstandort zu stärken und zu entwickeln.

(2) Zur Erreichung dieses Ziels ist vorgesehen,

1. imageprägende Veranstaltungen durchzuführen, insbesondere
 - a) eine regelmäßige Veranstaltung an Samstagen,
 - b) die temporäre Begrünung,
 - c) die Begleitung der Musikfesteröffnung,
 - d) die Weihnachtsbeleuchtung;
2. ein Werbekonzept umzusetzen, insbesondere durch
 - a) Schaltung von Anzeigen,
 - b) Ausbau und Pflege der Internetseite,
 - c) Beschaffung von Werbemitteln,
 - d) Durchführung von Pressearbeit;
3. das Gestaltungskonzept weiter zu entwickeln

und Anschaffungen zu pflegen.

§ 3

Aufgabenträger

Aufgabenträger ist die CS City-Service GmbH, Bremen.

§ 4

Standortausschuss

Dem Standortausschuss gehören je ein Vertreter der betroffenen Grundstückseigentümer, der gewerblichen und freiberuflichen Mieter im Innovationsbereich, der Stadtgemeinde Bremen und der Handelskammer Bremen an. Ein Vertreter der Wirtschaftsförderung Bremen GmbH, der Ortsamtsleiter des Ortsamtes Mitte/Östliche Vorstadt, sowie der Beiratssprecher des Beirates Mitte nehmen an den Sitzungen des Standortausschusses beratend teil.

§ 5

Hebesatz und Mittelwert

Der Hebesatz nach § 7 Absatz 1 des Bremischen Gesetzes zur Stärkung von Einzelhandels- und Dienstleistungszentren wird auf 0,03061120 festgesetzt. Der Mittelwert nach § 7 Absatz 2 des Bremischen Gesetzes zur Stärkung von Einzelhandels- und Dienstleistungszentren beträgt 3 500 119 Euro.

§ 6

Verwaltungspauschale

Als Pauschale für den Verwaltungsaufwand wird ein Betrag in Höhe von 1 Prozent der tatsächlich eingegangenen Zahlungen festgesetzt.

§ 7

Geltungsdauer

Dieses Ortsgesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 11. Dezember 2017 außer Kraft.

Bremen, den 27. November 2012

Der Senat



Anlage 2 (zu § 1)

lfd.Nr.	Gemarkung	Flurstückskennzeichen	Straße	Hausnummer	Teilung
1	Altstadt 3	00133/005; 00136/011	Ansgaritorstraße	16, 17, 18, 19, 20	50%
2	Altstadt 3	00134/001; 00134/6	Ansgaritorstraße	21	
3	Altstadt 3	00136/008	Ansgaritorstraße	22	
4	Altstadt 3	00137/009; 00137/011 00137/012; 00137/013 00137/014	Ansgaritorstraße	24	
5	Altstadt 3	00138/003	Hutfilterstraße	1,3,5	
6	Altstadt 3	00297/012	Ansgarikirchhof	14,16,18	52,58%
7	Altstadt 3	00315/001; 00315/002 00315/003; 00317/014 00317/012; 00401/010 00401/011; 00401/012 00401/013; 00401/014 00401/015; 00401/028 00401/030; 00314/001; 00314/003 00329/003; 00313/007 312	Ansgarikirchhof; Ansgaritorstraße	19,21; 1, 1A,1B,	53,55%

161. Ortsgesetz über eine Veränderungssperre nach dem Baugesetzbuch für ein Gebiet in Bremen-Vegesack für das Grundstück Vegesacker Bahnhofsplatz 1 A bis 2 A (Flurstücke 411/3, 717, Vegesack Flur 3)

Vom 27. November 2012

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Stadtbürgerschaft aufgrund des § 14 Absatz 1 und des § 16 Absatz 1 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I. S. 1509) geändert worden ist, beschlossene Ortsgesetz:

§ 1

Planbereich

Zur Sicherung der Planung wird für den im Übersichtsplan vom 5. Oktober 2012 dargestellten Planbereich für das Grundstück Vegesacker Bahnhofsplatz 1 A bis 2 A (Flurstücke 411/3, 717, Vegesack Flur 3) in Bremen-Vegesack eine Veränderungssperre festgesetzt.

§ 2

Inhalt der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre nach § 1 hat zum Inhalt, dass

1. Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuches nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden dürfen;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden dürfen.

Ausnahmen von der Veränderungssperre können nach Maßgabe des § 14 Absatz 2 des Baugesetzbuches erteilt werden.

§ 3

Übersichtsplan

Eine Ausfertigung des Übersichtsplanes liegt in der Plankammer des Bauamtes Bremen-Nord zu jedermanns Einsicht aus.

§ 4

Inkrafttreten

Dieses Ortsgesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bremen, den 27. November 2012

Der Senat

Bekanntmachung des Bebauungsplanes 2399 für ein Gebiet in Bremen-Walle, Ortsteil Überseestadt zwischen Hansator, An der Reeperbahn und Auf der Muggenburg

Die Stadtbürgerschaft hat am 20. November 2012 den Bebauungsplan 2399 für ein Gebiet in Bremen-Walle, Ortsteil Überseestadt zwischen Hansator, An der Reeperbahn und Auf der Muggenburg beschlossen.

Der Bebauungsplan mit Begründung kann beim Senator für Umwelt, Bau und Verkehr, Bremen, Contrescarpe 72, in der Plankammer während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Bremen, den 27. November 2012

Der Senat

Hinweis:

Gemäß § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) – Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften – werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadtgemeinde Bremen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschrift des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 und Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Bekanntmachung des Bebauungsplanes 2418 für ein Gebiet in Bremen-Niedervieland an der Ludwig-Erhard-Straße und der Senator-Harmssen-Straße

Die Stadtbürgerschaft hat am 20. November 2012 den Bebauungsplan 2418 für ein Gebiet in Bremen-Niedervieland an der Ludwig-Erhard-Straße und der Senator-Harmssen-Straße beschlossen.

Der Bebauungsplan mit Begründung kann beim Senator für Umwelt, Bau und Verkehr, Bremen, Contrescarpe 72, in der Plankammer während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Bremen, den 27. November 2012

Der Senat

Hinweis:

Gemäß § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) – Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften – werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadtgemeinde Bremen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.

Auf die Vorschrift des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 und Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 84 (Vorhaben- und Erschließungsplan) für die Errichtung eines Wohnhauses mit gewerblichen Nutzungen zwischen der Birkenstraße und der Contrescarpe in Bremen-Mitte

Die Stadtbürgerschaft hat am 20. November 2012 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan 84 (Vorhaben- und Erschließungsplan) für die Errichtung eines Wohnhauses mit gewerblichen Nutzungen zwischen der Birkenstraße und der Contrescarpe in Bremen-Mitte beschlossen.

Der Bebauungsplan mit Begründung kann beim Senator für Umwelt, Bau und Verkehr, Bremen, Contrescarpe 72, in der Plankammer während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Bremen, den 27. November 2012

Der Senat

Hinweis:

Gemäß § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) – Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften – werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadtgemeinde Bremen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.

Auf die Vorschrift des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 und Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

**Bekanntmachung zur Umbenennung
des Versorgungsamtes Bremen in Amt für
Versorgung und Integration Bremen**

Vom 23. Oktober 2012

Der Senat bestimmt:

Artikel 1

Änderung der Bekanntmachung über die Bestimmung der zuständigen Behörde nach den §§ 148, 150 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch

In den §§ 1 und 2 der Bekanntmachung über die Bestimmung der zuständigen Behörde nach den §§ 148, 150 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 19. Februar 2002 (Brem.ABl. S. 216 – 811-b-1) wird jeweils das Wort „Versorgungsamt“ durch die Wörter „Amt für Versorgung und Integration Bremen“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Bekanntmachung über die Zuständigkeiten nach dem Häftlingshilfegesetz

In § 1 Absatz 2 der Bekanntmachung über die Zuständigkeiten nach dem Häftlingshilfegesetz vom 3. November 1998 (Brem.ABl. S. 646 – 242-a-1) werden die Wörter „Versorgungsamt Bremen“ durch die Wörter „Amt für Versorgung und Integration Bremen“ ersetzt.

Artikel 3

Aufhebung der Bekanntmachung über die Zuständigkeit für die Ausstellung der Ausweise nach § 3 Abs. 5 des Schwerbehindertengesetzes

Die Bekanntmachung über die Zuständigkeit für die Ausstellung der Ausweise nach § 3 Absatz 5 des Schwerbehindertengesetzes vom 28. Juni 1976 (Brem.ABl. S. 269 – 811-a-2) wird aufgehoben.

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Beschlossen, Bremen, den 23. Oktober 2012

Der Senat

Fachspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Physik“ der Universität Bremen

Vom 25. April 2012

Der Fachbereichsrat 1 (Physik/Elektrotechnik) hat auf seiner Sitzung am 25. April 2012 gemäß § 87 Absatz 1 Nummer 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i. V. m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375) folgende Prüfungsordnung beschlossen:

Diese fachspezifische Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnungen für Masterstudiengänge (AT MPO) der Universität Bremen vom 27. Januar 2010 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 1

Studienumfang und Abschlussgrad

(1) Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs „Physik“ sind insgesamt 120 Leistungspunkte (Creditpoints = CP) nach dem European Credit Transfer System zu erwerben. Dies entspricht einer Regelstudienzeit von 4 Fachsemestern.

(2) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der Abschlussgrad

Master of Science

(abgekürzt M. Sc.)

verliehen.

§ 2

Studienaufbau, Module und Leistungspunkte

(1) Der Masterstudiengang „Physik“ wird als Masterstudium gemäß § 4 Absatz 1 AT MPO studiert.

(2) Die Anlage regelt die zu erbringenden Prüfungsleistungen und stellt den Studienverlauf dar.

(3) Module werden als Pflicht- oder als Wahlpflichtmodule durchgeführt. Das Studium umfasst

- den Pflichtbereich im Umfang von 21 CP,
- den Wahlpflichtbereich im Umfang von 69 CP und
- das Abschlussmodul im Umfang von 30 CP.

(4) Das Studium umfasst Module gemäß den Anlagen 1 und 2:

1. Im Pflichtbereich:

Fortgeschrittene Theoretische Physik (15 CP),
Fortgeschrittenenpraktikum (6 CP).

2. Im Wahlpflichtbereich:

Fortgeschrittene Experimentalphysik (9 CP)
physikalisches Wahlpflichtfach (15 CP),
zweites Wahlpflichtfach (15 CP),
Vorbereitungsprojekt (15 CP),
Fachliche Spezialisierung (15 CP).

3. Masterarbeit (Forschungsprojekt) mit Kolloquium (30 CP).

(5) Studierende, die gemäß § 1 Absatz 5 der „Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang Physik der Universität Bremen“ zugelassen wurden und fehlende Kenntnisse nachholen müssen, erhalten vom Prüfungsausschuss einen darüber hinausgehenden individuellen Studienplan.

(6) Im Wahlpflichtbereich „Fortgeschrittene Experimentalphysik“ kann zwischen den Modulen „Atom- & Molekülphysik“ und „Physik der Kondensierten Materie“ gewählt werden¹.

(7) Als physikalische Wahlpflichtfächer werden angeboten:

- Angewandte Optik,
- Biophysik,

¹ Hier darf ein Modul nur dann gewählt werden, wenn eine äquivalente Veranstaltung nicht bereits im B. Sc. Physik belegt wurde. Eventuell erstellt der MPA ein individuelles Kurrikulum.

- Computergestützte Materialwissenschaften,
- Festkörperphysik,
- Umweltphysik und
- Theoretische Physik.

Als zweites Wahlpflichtfach kann ein weiteres (nicht mit dem ersten Wahlpflichtfach übereinstimmendes) physikalisches Wahlpflichtfach gewählt werden. Zusätzlich kann Mikrosystemtechnik gewählt oder ein anderes natur- oder ingenieurwissenschaftliches Fach (z.B. Chemie, Biologie, Materialwissenschaften, Numerische Mathematik, Geowissenschaften etc.) auf begründeten Antrag der/des Studierenden durch den Prüfungsausschuss zugelassen werden. Bei besonderer Begründung mit den individuellen Studienzielen der/des Studierenden können auch andere Fächer außerhalb des oben genannten Bereichs (z. B. Philosophie) vom Prüfungsausschuss als zweites Wahlpflichtfach zugelassen werden. Wird ein nicht-physikalisches zweites Wahlpflichtfach gewählt, ist dem Masterprüfungsausschuss anzuzeigen, welche in dem Fach angebotenen Veranstaltungen bzw. Teilmodule zu einem Modul im Umfang von 15 CP zusammengefasst werden sollen; außerdem ist eine Bescheinigung des anderen Faches vorzulegen, dass die Teilnahme an den entsprechenden Lehrveranstaltungen möglich ist und die Zulassung zur Prüfung vorbehaltlich des Erbringens der erforderlichen Zugangsvoraussetzungen erfolgen kann.

(8) Die Module „Fachliche Spezialisierung“ und „Vorbereitungsprojekt“ finden in einzelnen Arbeitsgruppen statt und bereiten auf die Masterarbeit vor.

(9) Die im Studienplan vorgesehenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden mindestens im jährlichen Turnus angeboten.

(10) Module im Pflichtbereich werden in deutscher Sprache, Module im Wahlpflichtbereich können auch in englischer Sprache durchgeführt werden, sofern parallel dazu Wahlpflichtmodule in deutscher Sprache angeboten werden, die alternativ belegt werden können.

(11) Die den Modulen jeweils zugeordneten Lehrveranstaltungen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen. Im Wahlpflichtbereich können weitere Lehrveranstaltungen den Modulen zugeordnet werden.

(12) Lehrveranstaltungen werden gemäß § 6 Absatz 1 AT MPO² durchgeführt.

§ 3

Studienleistungen

(1) Studienleistungen können in den folgenden Formen durchgeführt werden:

- kontinuierliche erfolgreiche Bearbeitung von Übungsaufgaben,
- Durchführung von Versuchen (mit akzeptierten Protokollen),
- Kolloquium von 15 bis zu 30 Minuten Dauer,

- Seminarvorträge von 20 bis zu 45 Minuten Dauer,
- Essays (im Sinne einer wissenschaftlichen Publikation),
- Poster,
- Laborpraktika,
- Übungen.

(2) Die Erbringung von Studienleistungen ist in Anhang 1 festgelegt. Sie werden nicht benotet, sondern nur mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

(3) Studienleistungen können semesterbegleitender Teil der Modulprüfung sein.

(4) Laborpraktika und Übungen können nur in dem Semester absolviert bzw. wiederholt werden, in dem das entsprechende Modul angeboten wird.

§ 4

Prüfungen

(1) Prüfungen werden in den Formen gemäß §§ 8 ff. AT MPO³ durchgeführt. Darüber hinaus können Prüfungen in den in Anlage 3 aufgeführten Formen erfolgen. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin/eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.

(2) Die Wiederholung von Prüfungen kann in einer anderen als der ursprünglich durchgeführten Form erfolgen.

(3) Bearbeitungsfristen und Umfang von Prüfungen werden den Studierenden zu Beginn des Moduls mitgeteilt. Klausuren dauern 60 bis 180 Minuten.

(4) Es werden keine Prüfungen in Form von Multiple Choice bzw. E-Klausuren durchgeführt.

(5) Die Prüfungen der folgenden Module bleiben unbenotet:

- Fortgeschrittenenpraktikum,
- fachliche Spezialisierung und
- Vorbereitungsprojekt.

§ 5

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt gemäß § 22 AT MPO in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6

Zulassungsvoraussetzungen für Module

Die Anmeldung zu einigen Modulen ist gemäß Anlage 5 nur möglich, wenn zuvor andere Module erfolgreich abgeschlossen wurden.

§ 7

Abschlussmodul

(1) Voraussetzung zur Anmeldung zur Masterarbeit ist der Nachweis von mindestens 75 CP. Studierende, die nach § 2 Absatz 5 einen individuellen Studienplan zu erfüllen haben, müssen darüber hinaus für die An-

² Lehrveranstaltungsformen gem. AT MPO können sein: Vorlesungen, Übungen, Seminare, Sprachlehrveranstaltungen, Projektstudien/Projektseminare, Praktika, Begleitsseminar zur Masterarbeit, Betreute Selbststudieneinheiten, Exkursionen.

³ Prüfungsformen gemäß AT MPO können sein: Klausuren, Projektarbeiten, Hausarbeiten, Praktikumsberichte, Portfolio, mündliche Prüfung.

meldung zur Masterarbeit den Nachweis erbringen, dass die dort festgelegten Leistungen erbracht wurden.

(2) Für die Masterarbeit werden 30 CP vergeben.

(3) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 24 Wochen. Der Masterprüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag eine einmalige Verlängerung um maximal 8 Wochen genehmigen. Eine Verlängerung kann auch ausgesprochen werden, wenn beide Gutachterinnen/Gutachter übereinstimmend die Überarbeitung der Masterarbeit empfehlen.

(4) Die Masterarbeit wird als Einzelarbeit erstellt.

(5) Zur Masterarbeit findet ein Kolloquium statt. Für Masterarbeit und Kolloquium wird eine gemeinsame Note gebildet. Die Masterarbeit fließt dabei mit 2/3 und das Kolloquium mit 1/3 in die gemeinsame Note ein.

(6) Der Antrag auf Genehmigung des vorgesehenen Themas der Masterarbeit sollte spätestens zum Beginn der Bearbeitungszeit eingereicht werden. Die Betreuerin/Der Betreuer bestätigt, dass die Module „Fachliche Spezialisierung“ und „Vorbereitungsprojekt“ zum selben Arbeitsgebiet absolviert wurden.

§ 8

Gesamtnote der Masterprüfung

Die Note von Masterarbeit und Kolloquium macht 1/3 der Gesamtnote aus. Die übrigen 2/3 werden aus den mit Leistungspunkten gewichteten Noten der Module gebildet, in denen benotete Prüfungen abgelegt wurden.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor mit Wirkung vom 1. Oktober 2011 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2011/12 erstmals im Masterstudiengang „Physik“ ihr Studium aufnehmen.

(2) Die Prüfungsordnung vom 15. September 2008, zuletzt geändert am 1. Juli 2009 tritt am 1. April 2015 außer Kraft. Studierende, die bis zum 1. April 2015 ihr Studium nicht beendet haben, wechseln in die vorliegende Prüfungsordnung. Über die Anerkennung von Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss nach individueller Sachlage.

Genehmigt, Bremen, den 21. November 2012

Der Rektor der
Universität Bremen

Anlagen:

Anlage 1 Studienverlaufsplan

Anlage 2: Modulliste für Wahl- und Wahlpflichtbereich

Anlage 3: Weitere Prüfungsformen

Anlage 4: Durchführung von Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren und zur Durchführung von Prüfungen als „E-Klausur“

Anlage 5: Zulassungsvoraussetzungen (sofern nicht in § 5 geregelt)

Anlage 1: Studienverlaufsplan Masterstudiengang „Physik“

Der Studienverlaufsplan stellt eine Empfehlung für den Ablauf des Studiums dar. Module können von den Studierenden in einer anderen Reihenfolge besucht werden, sofern keine Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 5 erforderlich sind.

Die den Wahlpflichtmodulen zugeordneten Lehrveranstaltungen sind exemplarisch, sie können nach § 2 Absatz 11 um weitere Lehrveranstaltungen erweitert werden. Die einzelnen Lehrveranstaltungen müssen nicht im jährlichen Angebotsturnus stattfinden.

Vertiefungsphase				Forschungsphase			
1. Sem.		2. Sem.		3. Sem.		4. Sem.	
Fortgeschrittenen- praktikum a	P 3 CP	Fortgeschrittenen- praktikum b	P 3 CP	Fachliche Spezialisierung	WP 15 CP	Abschluss- modul (Forschungs- projekt mit Kolloquium)	P 30 CP
		Fortgeschrittene Experimentalphysik	WP 9 CP				
Fortgeschrittene Theor. Physik a	P 9 CP	Fortgeschrittene Theor. Physik b	P 6 CP				
Physikalisches Wahlpflichtfach a	WP 9 CP	Physikalisches Wahlpflichtfach b	WP 6 CP	Vorbereitungs- projekt	WP 15 CP		
Wahlpflichtfach a	WP 9 CP	Wahlpflichtfach b	WP 6 CP				
Summe pro Semester:	30		30		30		30

P = Pflichtmodul, WP = Wahlpflichtmodul, W = Wahlmodul

Zweisemestrige Module sind in dem jeweiligen Semester mit Teil a und b gekennzeichnet.

Anlage 2: Module und Prüfungsanforderungen

K-Ziffer	Titel	CP	MP/TP/KP	Prüfungs- und Studienleistungen (Anzahl)	Benotet
	Fortgeschrittene Experimentalphysik Atom & Molekülphysik	9	MP	Prüfungsleistungen: 1 Studienleistung: 1*	ja
	Fortgeschrittene Experimentalphysik: Physik der kondensierten Materie	9	MP	Prüfungsleistungen: 1 Studienleistung: 1*	ja
	Fortgeschrittene Experimentalphysik	9	MP	Prüfungsleistungen: 1 Studienleistung: 1*	ja
	Fortgeschrittenenpraktikum	6	MP	Studienleistungen: 1	nein
	Fortgeschrittene Theoretische Physik	15	MP	Prüfungsleistungen: 1 Studienleistung: 1*	ja
	Physikalisches Wahlpflichtfach Angewandte Optik	15	MP	Prüfungsleistungen: 1 Studienleistung: 1* (2**)	ja
	Physikalisches Wahlpflichtfach Biophysik	15	MP	Prüfungsleistungen: 1 Studienleistung: 1* (2**)	ja
	Physikalisches Wahlpflichtfach Computational Materials Science	15	MP	Prüfungsleistungen: 1 Studienleistung: 1* (2**)	ja
	Physikalisches Wahlpflichtfach Festkörperphysik	15	MP	Prüfungsleistungen: 1 Studienleistung: 1 (2**)	ja
	Physikalisches Wahlpflichtfach Theoretische Physik	15	MP	Prüfungsleistungen: 1 Studienleistung: 1* (2**)	ja
	Physikalisches Wahlpflichtfach Umweltphysik	15	MP	Prüfungsleistungen: 1 Studienleistung: 1* (2**)	ja
	Wahlpflichtfach (ein weiteres physikalisches Wahlpflichtfach oder ein individuelles Wahlpflichtfach)	15	MP	Prüfungsleistungen: 1 Studienleistung: 1* (2**)	ja
	Fachliche Spezialisierung	15	MP	Prüfungsleistungen: 1	nein
	Vorbereitungsprojekt	15	MP	Prüfungsleistungen: 1	nein
	Abschlussmodul	30	MP	Prüfungsleistungen: 2 [§]	ja

K.-Ziffer = Kennziffer, MP = Modulprüfung, TP = Teilprüfung, KP = Kombinationsprüfung, PL = Prüfungsleistung (= benotet); SL = Studienleistung (= unbenotet)

Erläuterung:

Studierende müssen aus dem Angebot ein Physikalisches Wahlpflichtfach absolvieren. Im Wahlpflichtfach absolvieren sie ein weiteres Modul aus diesem Bereich oder auch ein individuell gewähltes Wahlpflichtfach.

* Als Studienleistung wird entweder die erfolgreiche Bearbeitung von Übungen und/oder die erfolgreiche Teilnahme an einem Praktikum gefordert.

§ Als Prüfungsleistung sind die Masterarbeit und das Abschlusskolloquium zu erbringen.

** Es kann je ein Seminar pro Wahlfach eingebracht werden.

Anlage 3: Weitere Prüfungsformen

- Kontinuierliche, erfolgreiche Bearbeitung von Übungen,
- Durchführung von Versuchen mit akzeptierten Protokollen,

Anlage 4: Durchführung von Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren und zur Durchführung von Prüfungen als „E-Klausur“ (entfällt)

Anlage 5: Zugangsvoraussetzungen für Module

Bevor Modul A (siehe unten) belegt werden kann,	muss Modul B (siehe unten) in der Regel absolviert worden sein.
Fachliche Spezialisierung	Fortgeschrittene Experimentalphysik Fortgeschrittene Theoretische Physik Fortgeschrittenenpraktikum Physikalisches Wahlpflichtfach
Abschlussmodul	Vorbereitungsprojekt

Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „European Labour Studies“ an der Universität Bremen

Vom 21. November 2012

Der Fachbereichsrat 11 (Human- Gesundheitswissenschaften) hat auf seiner Sitzung am 21. November 2012 gemäß § 87 Nummer 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i. V. m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem. GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375), folgende Änderungsordnung beschlossen:

Diese fachspezifische Prüfungsordnung gilt zusammen mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnungen für Masterstudiengänge der Universität Bremen vom 13. Juli 2005 in der jeweils gültigen Fassung.

Artikel 1

Die fachspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „European Labour Studies“ vom 3. März 2005 (Brem.ABl. S. 399), erhält folgende Fassung:

1. In § 9 wird folgender Absatz (4) angefügt:

„(4) Der Masterstudiengang „European Labour Studies“ endet zum 30. September 2013; der Masterstudiengang wird mit diesem Datum geschlossen. Diese Prüfungsordnung tritt mit Ablauf dieses Datums außer Kraft. Die im Sommersemester 2007 in diesem Studiengang immatrikulierten Studierenden müssen spätestens bis zum 30. September 2013 auf der Grundlage der fachspezifischen Prüfungsordnung der Universität Bremen für den Masterstudiengang „European Labour Studies“ vom 3. März 2005 die Masterprüfung endgültig abgeschlossen haben. Der zuständige Prüfungsausschuss kann in einzelnen begründeten Ausnahmefällen einen Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung auch nach dem 30. September 2013 zulassen, wenn der Antrag hierfür mit allen begründenden Unterlagen bis zum 30. September 2013 gestellt wurde und die Abnahme der Prüfungen gewährleistet ist.“

Artikel 2

Diese Änderung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor mit Wirkung vom 1. Oktober 2012 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.

Genehmigt, Bremen, den 22. November 2012

Der Rektor der
Universität Bremen

